

Absender

NABU Kaiserslautern und Umgebung und NABU Weilerbach im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V.

BUND Kreisgruppe Kaiserslautern im Auftrag des BUND Rheinland-Pfalz e.V.

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Stand 11.10.2024

Nachrichtlich an:

- Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Stadtverwaltung Kaiserslautern
- Obere Naturschutzbehörde bei der SGD Süd, Neustadt
- Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach

Stellungnahme zur Planänderung des Planfeststellungsverfahrens Bachbahn-Radweg zwischen Weilerbach und Otterbach

Autoren:

- BUND Kaiserslautern (Karl-Heinz Klein, Karl-Willi Ningelgen)
- NABU Kaiserslautern (Jürgen Reincke, Philipp Diermayr, Frank Dohrmann)
- NABU Weilerbach (Alfred Klein, Dr. Michael Schröder, Günther Pitschi)
- freie Mitarbeiter (Joshua Baal, Lisa-Marie Stautmeister – Biologen und Gutachter)

1 Einleitung und Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut eine Stellungnahme abzugeben.

Wir haben die Aufforderung zur Stellungnahme am 23.09.2024 per E-Mail mit Abgabeaufforderung bis zum 11. Oktober 2024 erhalten. Leider haben wir kein Dokument bekommen und auch bei den angegebenen Verlinkungen gefunden, worauf sich diese Fristsetzung begründet. Für uns war dies im Ehrenamt ausgesprochen herausfordernd und mehrere der bisherigen Autoren konnten sich zur Zeit nicht oder nicht ausreichend einbringen. Die gesetzlich erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände kann dies daher wohl nicht sein, sondern eher eine freiwillige und frühzeitige Beteiligung zur Erkennung möglicher Probleme. Diese Probleme sehen wir leider noch vielfach.

Der folgende Text ist in vielen Teilen identisch, allerdings mit kleinen Änderungen gegenüber der Stellungnahme zum Deckblattverfahren vom 03.04.2023. Wir bedauern, dass es durch die nun drei Stellungnahmen zu Unübersichtlichkeit und Mehraufwand in der Bearbeitung kommt. Dies ist den

kurzen Fristen zur Stellungnahme und der Bearbeitung im Ehrenamt geschuldet und wäre bei besseren Gutachten und Planungen nicht notwendig geworden.

Die Verbände BUND und NABU halten die vorliegende Planung wegen Unvollständigkeit, Verfahrensfehlern und Abwägungsfehlern auch mit den jetzt vorgestellten Planänderungen aufbauend auf der im Deckblattverfahren 2023 vorgelegten Fassung für nicht genehmigungsfähig.

Alle drei Stellungnahmen (diese vom 11.10.2024, die zum Deckblattverfahren vom 03.04.2023 und die zum Planfeststellungsverfahren vom 22.03.2021) sind weiter gültig und werden nicht durch eine folgende Stellungnahme ersetzt, sondern weiter ergänzt. Die bisherigen Kritikpunkte der beiden früheren Stellungnahmen bleiben überwiegend aufrechterhalten!

Die bisherigen und hiermit erneut eingereichten Stellungnahmen finden Sie hier zum Download:

- [210322 Stellungnahme BUND und NABU zum Planfeststellungsverfahren Bachbahn-Radweg,](https://nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=files/NABU/Bilder/KL/PDF/Stellungnahmen/210322%20Stellungnahme%20Bachbahnradweg_BUND_NABU%20-%20Korrekturen.pdf)
https://nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=files/NABU/Bilder/KL/PDF/Stellungnahmen/210322%20Stellungnahme%20Bachbahnradweg_BUND_NABU%20-%20Korrekturen.pdf
- [230403 Stellungnahme Bachbahnradweg Deckblattverfahren BUND NABU final.pdf,](https://nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=files/NABU/Bilder/KL/PDF/Stellungnahmen/230403_Stellungnahme_Bachbahnradweg_Deckblattverfahren_BUND_NABU_final.pdf)
https://nabu-kl.de/stellungnahmen.html?file=files/NABU/Bilder/KL/PDF/Stellungnahmen/230403_Stellungnahme_Bachbahnradweg_Deckblattverfahren_BUND_NABU_final.pdf

Intention des BUND und des NABU war und ist es nicht, das Vorhaben zu verhindern, sondern seine naturschonende Planung zu begleiten. Dies vorausgeschickt, nehmen die unterzeichnenden Vertreter der BUND Kreisgruppe Kaiserslautern und der NABU-Gruppen Weilerbach und Kaiserslautern und Umgebung namens und im Auftrag der jeweiligen Landesverbände zu den vorliegenden Planungsunterlagen der Planänderung wie folgt Stellung.

Die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände sind sehr enttäuscht und verwundert, dass die umfangreiche, sorgfältige und mit vielen Nachweisen belegte Stellungnahmen vom 03.04.2023 und vom 22.03.2021 nicht für eine qualitativ hochwertige Nachbearbeitung verwendet wurden. Obwohl wir dies bereits in der Stellungnahme vom 22.03.2021 zum Planfeststellungsverfahren deutlich kritisiert hatten, finden sich an zahlreichen Stellen der Planungsunterlagen weiterhin Verharmlosungen, fehlerhafte Aussagen, Widersprüche und Lücken bei der Erfassung. Die möglichen Varianten zur Vermeidung starker Eingriffe in den Artenschutz wurden nicht alle und wenn dann tendenziös einseitig geprüft und bewertet. Wichtige und nach Ansicht der Autoren bessere Varianten wurden trotz unserer Hinweise nicht geprüft. Von uns nachgewiesene Vorkommen geschützter Arten wurden nicht ausreichend beachtet und verharmlost („punktuelle Vorkommen“, „Keine zumutbare Alternative gegeben ist“).

Damit versäumen die Verantwortlichen bei der Stadt Kaiserslautern und bei der Verbandsgemeinde Weilerbach eine rechtssichere, naturverträglich und gut funktionierende Wegeführung voranzubringen. Sie riskieren trotz wiederholter Hinweise, dass es aufgrund der Verzögerungen oder durch Einforderung geltenden Rechts zum Verlust der Förderung kommen könnte. So riskieren sie ebenfalls, dass es überhaupt zwischen Weilerbach und Otterbach im Rahmen dieser Fördermöglichkeit zu einem Radwegeausbau kommt. Verantwortlich für die bisherigen Verzögerungen und das Risiko einer nicht genehmigungsfähigen Planung sind eben nicht Bürgerinnen und Bürger oder Naturschutzverbände, die auf Fehler und Mängel in den Planungen hinweisen und die Einhaltung von Gesetzen einfordern, sondern die Lücken und Mängel der Planungen und Gutachten.

Ergänzende Anmerkung der Autoren: In der RHEINPFALZ vom 08.10.2024 wird auf der Titelseite des Lokalteils „Pfälzische Volkszeitung“ eine Antwort der Verwaltung wie folgt beschrieben:
„Dass der Bachbahnradweg im Bereich Erfenbach und Siegelbach ins Stocken geraten ist, begründet die Verwaltung vor allem mit „den umfangreichen Einwendungen und daraus folgenden erforderlichen Nacharbeiten und Nacherhebungen im Bereich der naturschutzfachlichen Kompensation“.

Dies möchten wir folgendermaßen kommentieren: Nicht die Einwände und die daraus erforderlichen Nacharbeiten haben die Verzögerung verursacht. Einwände ohne sachliche und erhebliche Gründe können keine Nacharbeiten bewirken und Verzögerungen verursachen. Vielmehr ist die Verzögerung auf die seit Beginn des Verfahrens mangelhaften Gutachten, Erfassungen, Planungen und fehlerhafte, unvollständige Unterlagen zurückzuführen. Verursacher sind daher die Verfahrensträger und das beauftragte Ingenieurbüro. Das gilt gleichermaßen für weitere Verzögerungen und das Risiko des Auslaufens des Förderzeitraums. Wir bitten daher nachdrücklich das Kapitel 3 „Abschließendes“ zu beachten.

Auf einigen Streckenabschnitten wurden erhebliche Eingriffe in nach § 44 BNatSchG geschützte Arten nicht erfasst oder ausreichend gewürdigt und trotz geeigneter Alternativen derartige Streckenführungen gewählt. Die qualifizierte, ernsthafte Prüfung möglicher Varianten zur Vermeidung starker Eingriffe in den Artenschutz wurden, beispielsweise bei Rodenbach, nicht erwogen und geprüft.

Die Abwägung der Alternativen ist auch in dieser Planänderung grob einseitig, für uns fehlerhaft und im bisherigen Verfahren bei den politisch zugrundeliegenden Beschlüssen aufgrund fehlerhafter Beschlussvorlagen trotz vorheriger Information zumindest moralisch, wenn nicht sogar rechtlich angreifbar. Wie von den Naturschutzverbänden befürchtet wurde die vorgeschlagene „Variante B“ seitens des Planungsbüros erneut nicht sachgerecht beurteilt und daher mit fadenscheinigen und in Teilen falschen Argumenten nicht geprüft. Die erneute, wenig substantielle Ablehnung einer qualifizierten Abwägung, wie sie jetzt in der Zusammenfassung des Fachbeitrags Naturschutz vorgelegt wurde, behauptet die Erfüllung des Artenschutzes, der allerdings mit der vorliegenden Planung keinesfalls erfüllt wird. Als grob fehlerhaft kritisieren wir die Beurteilung in der Zusammenfassung des Fachbeitrags Artenschutz, Kapitel 6, Seite 30, in a) und b)): „Keine zumutbare Alternative gegeben ist.“ Bezüglich a) betroffene Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und b) betroffene europäischer Vogelarten.

Insbesondere ein nachvollziehbarer und mit aktuellen Angeboten belegter Vergleich der Kosten mit nachvollziehbaren und vergleichbaren Ansätzen, beispielsweise der günstigsten, ausreichenden Umsetzung der von uns vorgeschlagenen Alternative im Vergleich zur günstigsten, notwendigen Umsetzung der Führung auf der Trasse mit Ertüchtigung der Bauwerke, fehlt. Hier wäre es äußerst spannend, wenn Mehrkosten gegenüber den Behauptungen in der Kostenabwägung dem Planungsbüro in Rechnung gestellt werden dürften! Den Kostenvergleich in der Abwägung halten wir für höchst abenteuerlich und falsch.

Für geradezu zynisch halten die Autoren die folgende Formulierung in der Zusammenfassung des Fachbeitrags Naturschutz zum vorgeschlagenen, gesetzlich notwendigen Ausgleich der zerstörerischen Eingriffe in Lebensräume und auf Individuen geschützter Arten (19.1a_Fachbeitrag_Naturschutz.pdf, S. 86):

„Insgesamt gesehen, ermöglicht das geplante Vorhaben

- *die Entwicklung neuer Biotopstrukturen*
- *und die dauerhafte Sicherung bzw. Weiterentwicklung von Habitaten für Reptilien sowie die Lebensraumerweiterung für die lokale Population.*

Ein Monitoring sichert die Funktionsfähigkeit der Reptilienhabitats.“

1.1 Zur vorliegenden Stellungnahme zur Planänderung

Im Rahmen dieser Stellungnahme wurden die eingegangenen Ergänzungen und Änderungen der dritten Auflage der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren im Projekt "Bachbahn-Radweg" betrachtet (Titel: Planänderung). Geprüft wurden insbesondere die rot-markierten Textabschnitte, die als verändert oder neu ergänzt gedeutet wurden, soweit wir dies in der verfügbaren Frist geschafft haben. Die Autoren mussten leider feststellen, dass erneut nicht alle Änderungen farblich hervorgehoben oder anderweitig gekennzeichnet wurden. Auch wurden Aspekte, die bereits im Deckblattverfahren ergänzt wurden, nochmals als geändert hervorgehoben (z. B. S. 44, Maßnahmenverzeichnis Deckblatt-Ergänzung Unterlage 9.3a). Nur durch den genauen Abgleich mit den Dokumenten des

Deckblattverfahren konnten einige weitere geänderte Passagen zufällig entdeckt werden. Dadurch können die Autoren folglich nicht garantieren, dass wir alle Änderungen als solche wahrgenommen und bearbeitet haben.

Außerdem sind einige Formfehler enthalten, wie beispielweise doppelte Überschriften oder Seitenzahlen (z. B. Fachbeitrag Artenschutz, Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a). Sollten in dieser Stellungnahme Referenzierungen auf doppelt belegte Seitenzahlen verweisen, so wird die fortlaufende Seitenzahl, wie von dem pdf-Leseprogramm angegeben verwendet.

Darüber hinaus wurden auch inhaltlich an einigen Stellen Neuerungen nicht übernommen, bspw. steht im Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a nach wie vor "eine punktuelle Besiedlung der aufgelassenen Gleisstrecke" durch die Schlingnatter. Dies ist durch diverse Funde widerlegt und mittlerweile auch in den Planungsunterlagen anerkannt worden.

2 Neue, ergänzende Beiträge zur Stellungnahme zum Deckblattverfahren vom 03.04.2023

2.1 Anmerkungen zur immer noch fehlenden Variante: Alternative Ortsteil Rodenbach (vgl. Kapitel 3, Stellungnahme 2023)

Zum Bedauern der Autoren wurde erneut die alternative Streckenführung im Ortsbereich Rodenbach nicht als mögliche Variante abgewogen (vgl. Kapitel 3 der Stellungnahme vom 03.04.2023). Dass es pauschal im Fachbeitrag Artenschutz (Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a) an diversen Stellen heißt *"Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die [Art] vor."* ist somit absolut haltlos. Insbesondere für Abschnitte, deren Bebauung negative Auswirkungen auf nach FFH-Richtlinien geschützte Arten haben würden, haben die Autoren von Beginn des Projekts an detailliert ausgearbeitete Alternativen zur Vermeidung vorgeschlagen. Dass diese nun auch in dritter Auflage erneut nicht ordentlich abgewogen wurden, zeugt von Ignoranz und Unwilligkeit den Natur- und Artenschutz ernsthaft in der Planung zu berücksichtigen.

2.2 Anmerkungen zur immer noch fehlenden Variante wischen Erfenbach und Siegelbach (vgl. Kapitel 1 und Kapitel 2.1, Stellungnahme 2023)

Die von den Verbänden von Beginn an vorgeschlagene, günstigste, mit dem geringsten Natureingriff und vom Bedrohungsgefühl in der Dämmerung und Nacht beste Variante wurde immer noch nicht ausreichend berücksichtigt und nachvollziehbar und mit konkreten Belegen begründet abgewogen. Die Autoren bedauern dies sehr, denn diese Strecke könnte längst umgesetzt sein. Eine Nichtbeachtung dieser Variante könnte wegen den vermeidbaren Eingriffen in den Artenschutz zu einer weiteren Verzögerung des Projekts führen, die Förderung und somit das gesamte Projekt Bachbahnradweg gefährden.

Im Fachbeitrag Artenschutz („19.4a_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf“, Hinweis zur Lesbarkeit: im Acrobat-Reader wird die Datei als „Artenschutz RLP Mustertext“ angezeigt) wird auf Seite 67 folgendes unter 7 Fazit angegeben:

„Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor. Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.“

Die Naturschutzverbände teilen diese Sicht des Vorhabenträgers nicht, sondern halten sie für entscheidend fehlerhaft!

Die Naturschutzverbände haben mehrfach seit Planungsbeginn Alternativen, zum Beispiel in der Streckenführung im Bereich Siegelbach/Erfenbach vorgeschlagen, die seitens des Vorhabenträgers nie ernsthaft geprüft wurden. Auch war seitens des Vorhabenträgers auf die eingebrachten Stellungnahmen, die Kritikpunkte und die darin enthaltenen Verbesserungsvorschläge in den folgenden Planungsänderungen weder eingegangen worden, noch wurde eine nachvollziehbare Antwort gegeben.

Die Wahl der Variante auf dem Gleisbett stellt einen vermeidbaren, erheblichen Eingriff in den Artenschutz dar. Die Autoren halten die von ihnen vorgeschlagene Alternative in nahezu allen Bewertungskriterien für besser. Selbst wenn eine andere Bewertung schlüssig wäre, so ist die Variante zumutbar und aus Gründen des Artenschutzes notwendig. Eine Begründung durch übergeordnetes, öffentliches Interesse zur Gleisvariante kann ebenso wie die Ablehnung zumutbarer Alternativen vom Autorenteam nicht geteilt werden.

Auch die uns gegenüber mehrfach geäußerte Begründung „*Die Politik hat so entschieden*“ halten wir für fehlerhaft, trotz besseren Wissens der Planungsverantwortlichen mit falschen Beschlussvorlagen und Begründungen herbeigeführt und daher ungültig. Wir haben dies in den vorigen Stellungnahmen begründet und können dies auch bei Bedarf belegen.

Die Naturschutzverbände empfinden das Ignorieren der abgegebenen Stellungnahmen als gravierende Missachtung des ehrenamtlichen Natur- und Artenschutzes.

2.3 Natur- und Artenschutz

Nach Einreichung der Stellungnahme der Autoren zum Deckblattverfahren im Planfeststellungsverfahren zum Projekt "Bachbahn-Radweg" (03.04.2023) und Diskussion in der Sitzung des Beirats für Naturschutz Kreis Kaiserslautern (22.02.2023) wurden auf Drängen der Autoren insbesondere Unterlagen zum Natur- und Artenschutz durch das beauftragte Planungsbüro überarbeitet.

Im Fachbeitrag Naturschutz (Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.1a) heißt es neue Kartierungen aus dem Jahr 2023 seien durchgeführt worden. Um welche Kartierungen es sich handelt (Methodik, Wetterbedingungen) wird nicht erwähnt. So wurde auch die Faunistische Kartierung (Deckblatt Unterlage 19.3a) nicht neu überarbeitet. Dadurch finden sich in dieser Auflage auch keine Erläuterungen zur Kartierung von Amphibien, die augenscheinlich zumindest im Ansatz durchgeführt wurde. Somit ist für den Leser der Ergänzungsunterlagen zum Deckblattverfahren nicht erkennbar, welche Nacharbeiten des Planungsbüros 2023 tatsächlich vorgenommen wurden. Alle Erkenntnisse, die daraus gewonnen wurden und die entsprechenden Schlüsse und Maßnahmen, die sich daraus ableiten, sind somit für die Autoren nicht eindeutig zu bewerten. Dennoch wird unter Vorbehalt im Folgenden auf die einzelnen Überarbeitungen eingegangen und Stellung genommen.

2.3.1 Anmerkung zu Ausgleichsmaßnahmen und beeinträchtigtem Biotopverbund

Sowohl die Bundesregierung als auch viele Landesregierungen legen zahlreiche Programme auf, um Biotopstrukturen zu erhalten oder neue aufzubauen, um über die Stärkung der Biotopvernetzung dem Artenschwund entgegenzuwirken und um die Biodiversität zu stärken.

Die vom Vorhabenträger vorgestellten Maßnahmen stellen dagegen – insbesondere im Bereich Siegelbach/Erfenbach – einen massiven Eingriff in einen bestehenden Biotopkorridor dar. Zahlreiche der seitens des Vorhabenträgers geschilderten Maßnahmen zum Artenschutz sollen durch kleinteilige Stückelungen der (alten und neuen) Ausgleichsmaßnahmen, die zudem teilweise fern der Trasse liegen, erreicht werden. Einige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ersetzen weder die Eingriffe in die durch das Vorhaben beeinträchtigten Lebensräume (z. B. Feuchtgebiet mit Schilf), noch unterstützen sie die beeinträchtigten Arten (Brutvögel, Nahrungshabitat, Reptilien und Amphibien). Gerade dann

gilt, dass der Eingriff bei Verfügbarkeit einer Alternative zwingend zu vermeiden ist (Erfenbach-Siegelbach, Rodenbach). Es war den Autoren im Ehrenamt nicht möglich und zumutbar, im Rahmen der gesetzten Frist die Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen und zu bewerten. An einigen Stellen ist uns jedoch aufgefallen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen, nicht umsetzbar sind oder gar nicht funktionieren.

Durch die Zerstückelung der bestehenden Biotop und die verstreut liegenden Biotop als Ersatzmaßnahmen geht die Biotopvernetzung dauerhaft verloren und führt nicht, wie vom Vorhabenträger angeführt, zu einer dauerhaften Verbesserung. Zahlreiche Maßnahmen, die der Vorhabenträger zur Stärkung des Biotopverbunds angibt (unter „19.1a_Fachbeitrag_Naturschutz.pdf“, 5.3.3, Seite 76, Hinweis zur Lesbarkeit: im Acrobat-Reader wird die Datei als „T_Erl_Ber_KL“ angezeigt), stellen nur punktuell eine geringfügige Verbesserung mit bescheidener Wertigkeit dar und dienen nach Ansicht der Naturschutzverbände lediglich einer „Kosmetik“ des Fachbeitrags Naturschutz.

2.3.2 Amphibien

In den Ergänzungen zum Deckblattverfahren des Planfeststellungsverfahrens wurde sich erstmals ein Bild über die Artengruppe Amphibien, deren Untersuchungen, mögliche Konflikte und geplante Maßnahmen gemacht. Im Folgenden wird auf die nach der FFH-Richtlinie geschützten und im Projektgebiet betroffenen Arten Kammolch und Kreuzkröte eingegangen.

2.3.2.1 Kammolch

Der Kammolch wurde von den Autoren im Ortsgebiet Rodenbach und am Übergang zum Ortsgebiet Weilerbach nachgewiesen. Im letzteren Bereich, beim Konfliktschwerpunkt B2a, heißt es "[die] anzunehmende saisonalen und nächtlichen Wanderaktivitäten von Amphibien bedeuten keine Konflikte für die künftige Radwegnutzung."

(S. 60, Fachbeitrag Naturschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.1a). Belege zu dieser Annahme finden sich allerdings nicht. Dem entgegen steht die Aussage zum Kammolch eine "Wanderaktivität über die Bahnstrecke ist potenziell in Teilbereichen (Bereich der Ortslage Rodenbach) anzunehmen." (S. 30, Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a). Weiterhin heißt es auf Seite 31 "Für das Untersuchungsgebiet ist die Bruchbachaue zwischen Weilerbach und Rodenbach der am besten ausgeprägte Lebensraum für die Lokal-Population."

In der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Deckblatt-Ergänzung Unterlage 9.4a) heißt es dann auf Seite 7 man wolle einer potenziellen Beeinträchtigung durch Vergrämung entgegenwirken. Dies steht in scheinbarem Widerspruch zu den Aussagen im Fachbeitrag Naturschutz, der einen Einfluss zunächst ablehnt.

Zusammenfassend blieb aus Sicht der Autoren eine Prüfung der Auswirkungen des Projektes auf den Kammolch in diesem Bereich aus. Die Aussage es gäbe keine Konfliktpotenziale in diesem Bereich erscheint unbelegt und in Anbetracht der eigenen Erläuterungen zur Art im Fachbeitrag Artenschutz gar fahrlässig.

Die geplante Maßnahme der Vergrämung in diesem Abschnitt kann eine Lösung für bauzeitliche Negativfolgen nicht jedoch eine langfristige Schutzmaßnahme darstellen. Daher wird nahegelegt erst einen langfristig potentiell negativen Einfluss auf wandernde Tiere zu untersuchen und anschließend daraus Maßnahmen abzuleiten. Aus den aktuell vorgelegten Ergänzungen lässt sich lediglich eine oberflächliche Begehung vermuten (S. 25 f., Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a), die für eine fundierte Bewertung nicht ausreichend erscheint.

2.3.2.2 Kreuzkröte

Obwohl beim Konfliktschwerpunkt B3d keine Ergänzungen zu Amphibien gemacht wurden (S. 63, Fachbeitrag Naturschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.1a), wurden hier zugunsten des Vorkommens der Kreuzkröten im südlich der Trasse liegenden Regenrückhaltebecken (RRB) bauzeitliche Schutzmaßnahmen sowie langfristig anzulegende Versteck- und Quartiermöglichkeiten (Vart 2a) eingeplant (S. 9, Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation Deckblatt-Ergänzung Unterlage 9.4a). Dies ist grundsätzlich überraschend, da ein Bezug der Population zum Gleiskörper deutlich abgestritten wird (S. 27, Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a). Nichtsdestotrotz sind die Maßnahmen zugunsten der Population definitiv zu begrüßen. Sollte es wider Erwarten des Planungsbüros doch einen Bezug der Art zum Gleiskörper geben, so wäre auch hier die in den vorherigen Stellungnahmen beschriebene alternative Streckenführung im Ortsbereich Rodenbach (vgl. Kapitel 3 der Stellungnahme vom 03.04.2023) eine elegante Möglichkeit, den Konflikt mit der Kreuzkröte, nebst anderen geschützten Arten, in diesem Bereich durch Vermeidung vollends zu umgehen.

Auch beim Konfliktschwerpunkt B5a wurden keine Ergänzungen zu Amphibien vorgenommen (S. 66, Fachbeitrag Naturschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.1a). Hier sehen die Autoren das größte Konfliktpotenzial zwischen dem Projekt und der geschützten Kreuzkröte, wie zuvor in Stellungnahmen und Versammlungen geschildert.

Die Kreuzkröte wurde nicht nur klar in den RRB des IG Nord nachgewiesen, zusätzlich liegt auch die Vermutung von Winterquartieren im Gleisbereich nahe (S. 28, Fachbeitrag Naturschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.1a; S. 32, Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a). Um von ihrem Aufenthalt in den RRB zum Gleis zu gelangen, müssen die Tiere jedoch die geplante Radwegtrasse kreuzen. Dass das Planungsbüro ausgerechnet in diesem Abschnitt lediglich bauzeitliche Beschränkungen für ausreichend hält, ist für die Autoren nicht nachvollziehbar. Selbst wenn die Tiere vornehmlich nachts wandern, ist eine Beeinträchtigung höchst wahrscheinlich. Die Einordnung, dass durch diese Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung von Laichbiotopen, von Winterquartieren und kein Risiko für nächtliche Wanderbewegungen durch das Vorhaben zu erwarten seien (S. 33, Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a) ist demnach denkbar unwahrscheinlich. Auch an dieser Stelle verweisen die Autoren auf die in der Vergangenheit ausgearbeitete und vom Planungsbüro nicht ordentlich abgewogene Variante im Bereich dieses Konfliktschwerpunkts (vgl. Kapitel 2 der Stellungnahme vom 03.04.2023). Es kann nur nochmals dringend nahegelegt werden diese Alternative, die neben weiteren bereits beschriebenen Vorteilen insbesondere eine negative Auswirkung auf die Kreuzkröte möglicherweise verringern könnte, zu erwägen.

Abschließend ist zur Artengruppe Amphibien positiv anzumerken, dass das Planungsbüro eine generelle Betrachtung im Rahmen des Projekts durchgeführt hat. Nichtsdestotrotz ist zu kritisieren, dass erst nach wiederholter Aufforderung überhaupt eine Betrachtung der geschützten Arten ergänzt wurde.

Eine fachgerechte Bewertung der Untersuchung durch das Planungsbüro ist aus Sicht der Autoren äußerst schwierig, da der Umfang der faunistischen Kartierung als Grundlage für jegliche Schlussfolgerungen aus den Unterlagen nicht erkennbar ist. Dennoch ist anhand der Erläuterungen in den Unterlagen sowie auch eigener Expertise nicht nachvollziehbar, wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Tiere ausschließlich aus bauzeitlichen Schutzmaßnahmen (ausgenommen: Steinriegeln, RRB Rodenbach) zusammensetzen können. Dies ist insbesondere höchst fragwürdig für den Abschnitt, in welchem die geplante Trasse die Tagesquartiere der Kreuzkröte (RRB Siegelbach) von den möglichen Winterquartieren (Bahngleise) auf voller Länge durchschneidet.

2.3.3 Reptilien

Nochmals betrachtet wurde die Artengruppe Reptilien, zu der zum zweiten Mal Änderungen durch die Planer im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen wurden. Unter den nach FFH-

Richtlinien zu schützenden Arten sind Mauereidechse, Zauneidechse und Schlingnatter im Projekt-raum nachgewiesen. Unklar ist, weshalb für diese Arten das Vorhandensein potenzieller Lebens-räume im Wirkraum noch mit "vermutet" angegeben werden (S. 13, Relevanztabelle Deckblatt-Er-gänzung Unterlage 19.4b). Ebenda heißt es eine Beeinträchtigung der Schlingnatter durch das Projekt sei lediglich "vermutet". Dass dies jedoch zum jetzigen Stand eindeutig belegt sein sollte, setzen die Autoren als gegeben voraus.

2.3.3.1 Mauereidechse

Auch wenn, wie bereits erwähnt, nicht erkennbar ist in welchem Umfang weitere Begehungen oder Kartierungen im Jahr 2023 nachgeholt wurden, so wurde seitens des Planungsbüros eine Ergänzung zum aktuellen Zustand der Mauereidechsenhabitate vorgenommen (S. 64 f., Fachbeitrag Naturschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.1a). Dass sich der Zustand der Vegetation seit den letzten Unter-suchungen deutlich verändert hat, war zu erwarten, da die wiederkehrenden Pflegemaßnahmen sei-ten der Verbandsgemeinde nur mehrjährig stattfinden. Dementsprechend ist auch nicht überra-schend, dass eine scheinbar stattgefundene Begehung eine geringere Anzahl an Mauereidechsen-Individuen als in vorherigen Kartierungen ergeben hat. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Populati-onsgröße mit dem nächsten Pflegeschnitt der Vegetation wieder erholt. Diesen Fluktuationen könnte man proaktiv durch häufigere und angemessene Habitatpflege mit großer Wahrscheinlichkeit redu-zieren. Eine derartige artgerechte Habitatpflege wäre nur ein Beispiel, wie man den Biotopverbund "stillgelegte Bachbahntrasse" langfristig zu einem Vorzeigeprojekt für Natur- und Artenschutz ma-chen könnte.

Infolge der Meldungen durch die Naturschutzverbände wurden weitere Mauereidechsen-Populatio-nen in den Unterlagen erwähnt. So heißt es auf Seite 13 des Fachbeitrag Artenschutz (Deckblatt-Er-gänzung Unterlage 19.4a) nun es gebe an 3 Standorten Populationen und Ausweitungen der Be-stände auf angrenzende Bereiche, wie Gärten und das Gewerbeareal. Die geschätzte Anzahl an Indi-viduen wurde zum Unverständnis der Autoren aber trotzdem nicht nach oben korrigiert.

Ein Kernaspekt aus der Argumentation des Planungsbüros, dem die Autoren vehement widerspre-chen müssen, ist die Herabsetzung des Verbundeffekts der beschriebenen Populationen (vgl. S. 13, Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a). Dass sich die Art entlang der ehema-ligen Bahntrasse verbreiten konnte und somit neue regionale Gebiete erreichen konnte, ist durch die Datenlage definitiv anzunehmen. Die Narrative der Planer die Eidechsen-Populationen als klein und unbedeutend herabzustufen, kann gefährliche Folgen nach sich ziehen. Wenn Strukturen, wie stillge-legte Bahndämme als zusammenhängende Habitate verloren gehen und Ausgleichflächen lediglich fragmentierte und kleinräumige Alternativen darstellen, so ist dies für den lokalen und regionalen Arterhalt insbesondere von Kriechtieren, wie Reptilien, vernichtend.

Die Ergänzung der Maßnahmen um eine bessere Pflege der Radwegsäume (Vart 5a) und die Auswei-tung der Ausgleichshabitat (CER 3) ist grundlegend positiv zu bewerten. Ob dies jedoch den Verlust des durchgängigen Gleiskörpers ausgleichen kann, bleibt stark zu bezweifeln. Offen ist auch, ob das fünfjährige Monitoring zur Überwachung des Reptilienbestands einer Pflege der Population gleichzu-setzen ist ("Ein Monitoring sichert die Funktionsfähigkeit der Reptilienhabitate.", S. 86, Fachbeitrag Naturschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.1a). Es ist fraglich, welche akuten Maßnahmen durch-geführt werden könnten, sollte im Rahmen des Monitorings ein stark negativer Einfluss auf die Art erkennbar werden.

2.3.3.2 Schlingnatter

Nach Insistieren der Autoren, dass erbrachte Nachweise der Schlingnatter beachtet werden, wurden seitens des Planungsbüros Änderungen an Anhang 1a des Fachbeitrag Naturschutz (Deckblatt-Ergän-zung Unterlage 19.1a) vorgenommen. Daraus ergab sich ein höherer Flächenbedarf zur Kompensa-tion der Lebensräume. Dieser Bedarf wird vor allem in der CEF 3 Maßnahme (ehemals FCS 1 Maß-nahme) und Vart 5a gedeckt. Ein Teil der Fläche wird aus dem bestehenden angrenzenden

Gehölzstreifen, welcher den Heckenbrütern dienlich ist, gewonnen (vgl. unter Abbildung, "Übersichtsplan" Deckblatt-Ergänzung Unterlage). Dieser Abtausch zugunsten der Reptilien und gegen die Habitate für die Avifauna erscheint nicht sinnvoll.

Ein weiterer Aspekt, der kritisch hinterfragt wird, ist die Anmerkung zum Fluchtverhalten der Schlingnatter bei Annäherung durch Baumaschinen (S. 20, Fachbeitrag Artenschutz Deckblatt-Ergänzung Unterlage 19.4a). Die angegebene Quelle, eine von der Deutschen Bahn veranlasste und maßstäblich finanzierte Veröffentlichung, besage, dass Schlingnattern bei Annäherung durch Baumaschinen in alle Richtungen, bspw. in Böschungen, fliehen. Für die vorliegenden Begebenheiten ist jedoch die Flucht in die Schotterauflage des Bahndamms am naheliegendsten. Bei Abtragung des Schotters und Auftragen des Asphalt ist folglich mit einem hohen Verlust an Individuen zu rechnen. Die Aussage die "vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase [führten] nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population" ist eindeutig nicht tragbar. Es ist fraglich, ob die Population nach den geplanten Bauarbeiten noch dauerhaft bestehen kann.

Aus Sicht der Autoren ist nach wie vor die einzige effektive Maßnahme zum Schutz dieser bedeutenden Population der geschützten Schlangen das Ausweichen auf eine alternative Streckenführung (vgl. Kapitel 3 der Stellungnahme vom 03.04.2023).

Grundsätzlich ist positiv festzustellen, dass mehr Maßnahmen zum präventiven Schutz von Reptilien und eine größere Fläche (+ 0,148 ha) als Habitat für Reptilien eingeplant wurden. Auch die Aufnahme der von den Autoren vorgeschlagenen Aufklärung über Reptilien(-Schutz) wurde wohlwollend zu Kenntnis genommen.

Nichtsdestotrotz sind die bauzeitlichen Maßnahmen (v. a. Vergrämung) insbesondere für die Schlingnatter nicht wirkungsvoll. Weiterhin haben die langfristig geplanten Maßnahmen vornehmlich durch ihre Fragmentierung und die Verdrängung der Arten auf Randbereiche des asphaltierten Radwegs keine ausreichende Schutzwirkung, um die Populationen der geschützten Arten langfristig zu erhalten oder gar eine regionale Verbreitung zu ermöglichen. Basierend auf diesen Einschätzungen warnen die Autoren dringlichst vor eine Umsetzung des Projekts in der aktuellen Form und den Folgen auf die geschützten Reptilienarten.

2.3.4 Rotmilan:

Im Fachbeitrag Artenschutz („19.4a_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf“, Hinweis zur Lesbarkeit: im Acrobat-Reader wird die Datei als „Artenschutz RLP Mustertext“ angezeigt) wird auf PDF-Seite 63 (Hinweis zur Lesbarkeit: im Kopftext als Seite 26 bezeichnet) zum Rotmilan folgendes angegeben:

„Es sind keine Brutplätze betroffen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. >>Verbotstatbestand nicht erfüllt“

Diese Aussage ist falsch!

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass sich ein Brutplatz des Rotmilans in unmittelbarer Nähe (ca. 60 Meter Entfernung) zum geplanten Eingriffsgebiet befindet! Zudem befindet sich in der Nähe ein potenzielles Brutgebiet des Schwarzmilans!

Im Fachbeitrag Naturschutz und auch im Fachbeitrag Artenschutz ist bestätigt, dass es einen Rotmilanhorst gibt und auch potenzielles Brutgebiet für Schwarzmilan wurde anerkannt. Dies ist ein Beispiel für vielfache Diskrepanzen in den Unterlagen. Je nachdem, wie es den Mitarbeitern des Planungsbüros gerade für die Durchsetzung der offenbar gewünschten Strecke sinnvoll erschien, werden Vorkommen und Hindernisse übergangen, verharmlost oder bagatellisiert, an anderer Stelle allerdings dann teilweise doch eingeräumt, um den Vorwurf des völligen Fehlens zu entkräften. Es ist daher in allen bisherigen Unterlagen ausgesprochen schwierig, die Glaubwürdigkeit zu den

Vorkommen, den Folgerungen, den Ausgleichsmaßnahmen oder den getroffenen Bewertungen zu verifizieren.

Im Maßnahmenverzeichnis „9.3a_Massnahmenverzeichnis.pdf“ zum Rotmilan wird auf Seite 45 f folgendes angegeben:

„Vart 3b: Erweiterung / Verlängerung einer Gehölzstruktur gegen visuelle Beunruhigung (Brutplatz Rotmilan). Anlage einer Baumreihe (Wildobst) und Strauchhecke. Verwendung standortgerechter Gehölze.“

Es wird angezweifelt, dass das Anlegen einer Baumreihe als „Sichtschutz“ für den Anflugkorridor zum bisherigen Brutplatz eine Verbesserung bringt. Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme aus März 2021 unter 4.3.3 dazu ausführlich Stellung genommen.

Aus Sicht der Naturschutzverbände kann das Anlegen einer Baumreihe keinen wirksamen Sichtschutz bieten. Wenn doch, dann erst, wenn die Bäume eine entsprechende Größe haben, unter der der Radweg (auf der Gleistrasse) und die Benutzer nicht mehr wahrnehmbar sind. Eine akustische Störung durch die Radwegnutzung bleibt aber auch dann noch erhalten und könnte seitens des Rotmilans als akustisches Hindernis zum Anfliegen des Horstes wahrgenommen werden.

3 Abschließendes

Der folgende Abschnitt ist im Text identisch mit Kapitel 7 der Stellungnahme von BUND und NABU zum Deckblattverfahren Bachbahn-Radweg vom 03.04.2023.

Hinweis an die Stadtverwaltung Kaiserslautern: Um den unstrittigen Abschnitt zwischen Otterbach und Erfenbach zeitnah zu realisieren und dort auch die Förderung zu nutzen, wäre es nach Ansicht der Naturschutzverbände wünschenswert und ratsam, ob dieser Abschnitt nicht (wie zuvor der Abschnitt Otterbach – Kaiserslautern) abgetrennt oder vorgezogen werden kann. Was rechtlich und förderbar machbar ist, können die Verbände im Ehrenamt nicht beurteilen.

Wir bitten um Verständnis, dass zahlreiche Argumente und Erläuterungen mehrfach und oft redundant in den Stellungnahmen auftauchen. Dies ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass unsere Stellungnahmen im Ehrenamt von mehreren Personen erstellt und bearbeitet wurden. Zum anderen wollen wir auch Verständnis und Nachvollziehbarkeit erreichen, wenn nur einzelne Kapitel oder Themen gelesen und beurteilt werden.

Namens und im Auftrag der jeweiligen Landesverbände nehmen die Vertreter der Landesverbände zu den vorliegenden Planungsunterlagen wie folgt Stellung:

Kaiserslautern, 11.10.2024

BUND Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch:

BUND, Kreisgruppe Kaiserslautern
Karl-Heinz Klein
Siegelbacher Straße 161
67659 Kaiserslautern
Tel. 0160 96949528
k.klein@abacus-nachhilfe.de

NABU Rheinland-Pfalz e.V.,
vertreten durch:

NABU Kaiserslautern und Umgebung
Jürgen Reincke
Steigerhügel 1
67659 Kaiserslautern
Tel. 0631 66281
j.reincke@NABU-KL.de

NABU Weilerbach
Dr. Michael Schröder
Bergstraße 10
67688 Rodenbach
Tel. 0173 5696695
michael.schroeder@NABU-Weilerbach.de

